



Favoritenstraße 111, 1100 Wien

Tel: 01 5131533-211

[b.bruckner@behindertenrat.at](mailto:b.bruckner@behindertenrat.at)

[www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)

ZVR-Zahl: 413797266

# STELLUNGNAHME

## zum Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018

GZ.: BMF-010000/0009-IV/1/2018

Wien, am 16.05.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Finanzen für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Behindertenrat, dass mit der gegenständlichen Sammelnovelle das reine „Papierverfahren“ zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette zusammengeführt und unter

Einführung eines automationsunterstützten Nachweises der Behinderungen neu aufgesetzt werden soll.

Dies führt nämlich zu erheblichen Verfahrensvereinfachungen für Menschen mit Behinderungen.

Jedoch bestehen zwei Kritikpunkte an der geplanten Neuregelung die im Folgenden ausgeführt werden.

## Zu den einzelnen Regelungen

In der vorgeschlagenen Fassung zu § 4 Abs 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz ist vorgesehen, dass (im Unterschied zur alten Rechtslage) nur noch mehrspurige Kraftfahrzeuge von der Besteuerung ausgenommen werden sollen. In den Erläuterungen wird dazu bemerkt, dass die Einschränkung auf mehrspurige Kraftfahrzeuge deswegen vorgenommen wird, um einen Gleichklang mit der Zurverfügungstellung der kostenlosen Vignette zu erreichen. Diese Argumentation ist jedoch aus Sicht des Behindertenrates nicht nachvollziehbar, da keine zwingende Notwendigkeit besteht, diese beiden Regelungsregime zu vereinheitlichen. Auch die Übergangbestimmung für einspurige Kraftfahrzeuge, die bereits beim Inkrafttreten der Novelle von der Versicherung befreit waren, schafft nur eine Lösung für die „Altfälle“.

Der Behindertenrat fordert daher, dass das Wort „mehrspurig“ ersatzlos in § 4 Abs 3 Z 9 1. Satz Versicherungssteuergesetz gestrichen wird.

Weiters ist in der vorgeschlagenen Fassung zu § 4 Abs 3 Z 9 lit b Versicherungssteuergesetz vorgesehen, dass bei der Antragstellung die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass nachgewiesen werden muss. In lit c wird ausgeführt, dass für Kraftfahrzeuge die bereits beim Inkrafttreten der Novelle bei einem Versicherer erfasst und befreit waren auch der Parkausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung, der in der Zeit zwischen 01.01.2001 und 31.12.2013 ausgestellt wurde, für eine bestimmte Zeit als Nachweis der Behinderung gültig ist. Der Zeitraum ist durch Verordnung des BMF im Einvernehmen mit dem BMASKG festzulegen.

Es ist jedoch nicht schlüssig, warum die „alten“ Parkausweise (welche noch immer gültig sind) nicht mehr als Nachweis der Behinderung dienen sollen. Einige Personen die einen solchen Parkausweis haben, haben die Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht in ihrem Behindertenpass eingetragen, da diese Eintragung aufgrund der damals gültigen Rechtsgrundlagen nicht erforderlich war. Diese Personen müssen daher, wenn sie eine Befreiung von der Versicherungssteuer bekommen wollen, vor der Neuanmeldung eines Fahrzeuges einen Antrag auf die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel beim Sozialministeriumservice stellen. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, kann auch der Parkausweis gem. § 29b StVO eingezogen werden. Es besteht also für Menschen mit einem „alten“ Parkausweis ein beträchtliches Risiko.

Aus all den oben angeführten Gründen fordert der Behindertenrat daher, dass der Parkausweis gem. § 29b StVO weiterhin uneingeschränkt als Nachweis der Behinderung in § 4 Abs 3 Z 9 lit b Versicherungssteuergesetz angeführt wird und die lit c ersatzlos gestrichen wird.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner